

- b) den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitlich<sup>^</sup>tr<sup>^</sup>n<sup>^</sup>onimi<sup>^</sup>on<sup>^</sup>en<sup>^</sup> s der Milte der Abgö<sup>^</sup>öf<sup>^</sup>nd<sup>^</sup>e<sup>^</sup>r<sup>^</sup>n<sup>^</sup>E<sup>^</sup>T<sup>^</sup>n<sup>^</sup>Gemeinden auch aus dem Kreis<sup>^</sup>ffirig<sup>^</sup>T5ürger) zu wählen und abzurufen, ihnen Aufträge zu erteilen und ihre Tätigkeit zu kontrollieren;
- c) die vom Rat ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane zu bestätigen;
- d) Beschlüsse zu fassen, die für die ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie für die Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

## § 8

(1) Die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen tätigen Organe der Justiz, der Staatsanwaltschaft, der Staatssicherheit, der Volkspolizei, der Nationalen Volksarmee und der Staatskontrolle, die den Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die ihnen nicht unterstellten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bank- und Versicherungswesens, haben eng mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken. Die örtlichen Volksvertretungen haben die Pflicht diese Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen haben das Recht, von den Leitern der im Abs. 1 genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über solche Fragen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen.